

Kammernachrichten

Kundmachung 2/2023

Ausgabe vom 15.12.2023

Verlautbarung gemäß § 114 Abs 4 ZTG 2019

**236. Verordnung:
Verordnung über die Landesregeln
(Berufskodex der Ziviltechniker:innen)**

**236. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen über die Landesregeln
(Berufskodex der Ziviltechniker:innen)**

Aufgrund § 68 des Ziviltechnikergesetzes 2019 (ZTG 2019), BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2022, wird nach Beschlussfassung des Kammertages in seiner Sitzung vom 20.10.2023 verordnet:

**1. Abschnitt
Allgemeine Pflichten**

Allgemeine Pflichten der Ziviltechniker:innen

§ 1. (1) Jede Mitwirkung an gesetz- oder sittenwidrigen Geschäften und Handlungen ist standeswidrig.

**2. Abschnitt
Verhalten nach innen und außen**

Grundsätzliches Verhalten

§ 2. (1) Ziviltechniker:innen ist es untersagt, fachlich unvertretbare oder parteiliche Bestätigungen oder Beurkundungen vorzunehmen. Sie sind bei der Erstattung von Befund und Gutachten unabhängig von den Interessen der Auftraggeber:innen verpflichtet, ausschließlich auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, des Standes der Technik und der Regeln der Technik zu argumentieren.

(2) Ziviltechniker:innen dürfen keine rechtswidrigen Handlungen Dritter unterstützen. Die Legitimierung von Leistungen Unbefugter ist ihnen untersagt.

(3) Die Ausgabe von Arbeiten anderer Personen als eigene Leistung ist unzulässig. Mit Daten anderer ist rechtskonform umzugehen.

Verhalten gegenüber Auftraggeber:innen

§ 3. (1) Ziviltechniker:innen sind verpflichtet, ihre Auftraggeber:innen über die zur bestmöglichen Erreichung des Auftragszieles notwendigen Auftragsvergaben und Verfahrensschritte zu unterrichten.

(2) Ziviltechniker:innen haben das Entstehen von Interessenskollisionen zu vermeiden, eine unabhängige Berufsausübung sicherzustellen und die Verschwiegenheitspflicht einzuhalten.

(3) Ziviltechniker:innen haben die Übernahme eines Auftrages abzulehnen, wenn diese mit den Berufspflichten nicht vereinbar ist. Die Ablehnung ist den Auftraggeber:innen unverzüglich mitzuteilen. Desgleichen ist eine erst im Zuge der Auftragsbearbeitung entstehende Interessenskollision den Beteiligten unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Ziviltechniker:innen, welche ein wirtschaftliches Interesse an einem facheinschlägigen Unternehmen, Patent odgl. besitzen, durch das ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigt sein könnten, sind verpflichtet, ihre Auftraggeber:innen ehestens unaufgefordert hierüber zu unterrichten.

(5) Personen, denen gemäß Ziviltechnikerengesetz, BGBl. Nr. 146/1957, die Befugnis eines Zivilingenieurs bzw. einer Zivilingenieurin verliehen wurde und die einem facheinschlägigen Unternehmen angehören oder, für welche eine ausführende Tätigkeit im konkreten Fall in Betracht kommt, haben dies ihren Auftraggeber:innen unverzüglich mitzuteilen. Ebenso haben Ziviltechniker:innen, die Gesellschafter einer interdisziplinären Gesellschaft mit Ziviltechniker:innen sind, die Auftraggeber:innen zu informieren, wenn diese Gesellschaft eine facheinschlägige Gewerbeberechtigung besitzt oder wenn eine ausführende Tätigkeit im konkreten Fall in Betracht kommt.

(6) Aussagen über einen Auftrag und dessen Inhalt dürfen im Sinne der Verschwiegenheitspflicht (§ 14 ZTG 2019) gegenüber Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin erfolgen. Zur Abwendung eigener straf-, zivil-, verwaltungsstrafrechtlicher oder disziplinarer Nachteile oder zur Durchsetzung ihrer mit der entfalteten Tätigkeit im Zusammenhang

stehenden Ansprüche, wie Honorarforderungen, Schadenersatz und dergleichen, sind die Ziviltechniker:innen jedoch berechtigt, die dazu erforderlichen Angaben in einem hierfür unumgänglich notwendigen Ausmaß zu machen.

(7) Die Verwendung von Informationen, die Ziviltechniker:innen unter dem Schutz der Verschwiegenheitspflicht im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut wurden, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Auftraggeber:innen zulässig. Darüber hinaus gehende vertrauliche Informationen, die im Zuge der Auftragsbearbeitung in Erfahrung gebracht wurden, unterliegen ebenso der Verschwiegenheitspflicht.

(8) Ziviltechniker:innen ist es verboten, im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung von Dritten für sich oder andere Personen Zuwendungen, Vergünstigungen, Gegenleistungen oder Leistungsversprechen anzunehmen, welche geeignet sein könnten, die ihnen aufgetragene Wahrung der Auftraggeber:inneninteressen zu beeinträchtigen.

(9) Ziviltechniker:innen müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu verhindern, dass solche Zuwendungen oder Begünstigungen von ihren Mitarbeiter:innen oder Angehörigen entgegengenommen werden.

Verhalten gegenüber Kolleg:innen

§ 4. (1) Eine unsachliche oder herabsetzende Kritik an anderen Ziviltechniker:innen und deren Leistungen ist unzulässig.

(2) Die Bewerbung um einen bestimmten Auftrag in Kenntnis der Tatsache, dass dieser Auftrag einem anderen Ziviltechniker bzw. einer anderen Ziviltechnikerin bereits erteilt wurde und dieser nicht nachweislich aufgekündigt worden ist, ist unzulässig.

(3) Unzulässig ist die Bewerbung um einen Auftrag für Ziviltechnikerleistungen, wenn dieser Gegenstand eines laufenden Ideen- oder Entwurfswettbewerbs oder eines vergleichbaren Verfahrens ist, die Bewerbung im Widerspruch zur Absichtserklärung in der Wettbewerbsausschreibung steht und der Ziviltechniker bzw. die Ziviltechnikerin diese Umstände kannte oder hätte kennen müssen.

(4) Ziviltechniker:innen ist die Abgabe von Gutachten in Honorarangelegenheiten von Ziviltechniker:innen untersagt. Ausgenommen davon sind Gutachten für eine Ziviltechnikerkammer und als Sachverständige für ein Gericht oder in einem Verwaltungsverfahren.

(5) Die nebenberufliche Heranziehung von Beschäftigten anderer Ziviltechniker:innen ohne deren ausdrückliche Zustimmung ist unzulässig.

Verhalten gegenüber Mitarbeiter:innen

§ 5. (1) Ziviltechniker:innen haben ihren Mitarbeiter:innen die berufsrechtlichen Grundsätze zu vermitteln, für faire und diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen zu sorgen und ein angemessenes Gehalt zu bezahlen. Die berufliche Weiterentwicklung von Mitarbeiter:innen ist zu fördern und ihnen die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

(2) Ziviltechniker:innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze ihrer Berufsausübung auch von ihren Mitarbeiter:innen beachtet werden.

Verhalten zu Befugnisanwärter:innen

§ 6. (1) Ziviltechniker:innen haben Befugnisanwärter:innen die Praxis angedeihen zu lassen, die zur Vermittlung der für die angestrebte Befugnis erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten geeignet ist. Befugnisanwärter:innen sind von den Ziviltechniker:innen darüber zu informieren, dass sie sich als außerordentliches Mitglied bei der Kammer eintragen lassen können.

(2) Jede Begünstigung einer Scheinpraxis und die Abgabe einer wahrheitswidrigen Praxisbestätigung oder einer Gefälligkeitsmeldung sind verboten.

Verhalten gegenüber den Kammern der Ziviltechniker:innen

§ 7. Zu den Standespflichten gehört die vollständige und pünktliche Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kammer.

Verhalten gegenüber Ausführenden

§ 8. Die Kontrolle, ob die Ausführung im Sinne des Auftragsumfanges fachgerecht und rechtskonform erfolgt, ist von den Ziviltechniker:innen im Rahmen der beauftragten Leistung im Sinne der Qualitätssicherung gewissenhaft, objektiv und sachdienlich durchzuführen.

3. Abschnitt Organisation und Berufsausübung

Berufsbezeichnung und Siegel / elektronische Beurkundungssignatur

§ 9. (1) In allen Angelegenheiten des Berufes haben die Ziviltechniker:innen in ihrem Siegel und auf ihren Geschäftspapieren akademische Grade, Vor- und Zunamen, die Berufsbezeichnung samt Fachgebiet und die Angabe des Kanzleisitzes zu führen. Ziviltechniker:innen haben ein Siegel zu führen, das das Bundeswappen der Republik Österreich wiederzugeben hat. Ziviltechniker:innen sind berechtigt, auf Geschäftspapieren das Bundeswappen zu führen.

(2) Das Siegel oder die elektronische Beurkundungssignatur darf nur für die im Rahmen der Befugnis errichteten öffentlichen Urkunden verwendet werden.

(3) In Geschäftspapieren von Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen sind die Namen und Befugnisse aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter:innen anzuführen.

(4) Ist eine interdisziplinäre Gesellschaft mit Ziviltechniker:innen an der Ziviltechnikergesellschaft beteiligt, so sind deren facheinschlägig befugte Gesellschafter gesondert in Geschäftspapieren anzuführen.

Zweigniederlassungen

§ 10. (1) Ziviltechniker:innen haben die Einrichtung einer Zweigniederlassung sowohl der Kammer, deren Mitglied sie sind, als auch der für die Zweigniederlassung örtlich zuständigen Kammer zu melden.

(2) Zweigniederlassungen müssen sowohl in Geschäftspapieren als auch am Ort der Niederlassung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

Geschäftsführung, Berufsausübung, Beschäftigung von Mitarbeiter:innen

§ 11. (1) Bei der Beschäftigung von Mitarbeiter:innen haben Ziviltechniker:innen die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen zu beachten.

(2) Die Heranziehung von Arbeitnehmer:innen anderer Arbeitgeber:innen als Mitarbeiter:innen ist nur zulässig,

1. wenn sich die Ziviltechniker:innen durch Einsichtnahme in eine vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin ausgestellte Bescheinigung oder durch Rückfrage davon überzeugt haben, dass die Tätigkeit als Mitarbeiter:in dienst- bzw. arbeitsrechtlich zulässig ist und

2. wenn außerdem selbst die bloße Vermutung einer begünstigenden Wechselbeziehung aus der Heranziehung solcher Mitarbeiter:innen auszuschließen ist.

Ziviltechniker:innen haben die Heranziehung solcher Mitarbeiter:innen der Kammer, der sie angehören, zu melden und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Heranziehung darzutun.

(3) Während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses, das eine Tätigkeit zum Gegenstand hat, die auch zum Befugnisumfang von Ziviltechniker:innen gehört, darf die Befugnis nicht ausgeübt werden, sofern es sich nicht um ein Dienstverhältnis zu Ziviltechniker:innen oder Ziviltechnikergesellschaften handelt. Die Ausübung der Befugnis durch Personen, denen gemäß Ziviltechnikerengesetz, BGBl. Nr. 146/1957, die Befugnis eines Zivilingenieurs bzw. einer Zivilingenieurin verliehen wurde, ist während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses jedoch generell zulässig.

Ruhen der Befugnis

§ 12. (1) Ziviltechniker:innen unterliegen auch bei Ruhen der Befugnis dem Berufskodex.

(2) Ziviltechniker:innen dürfen während des Ruhens der Befugnis Ziviltechnikerleistungen weder erbringen noch anbieten. Die Teilnahme an Planungswettbewerben bleibt jedoch zulässig. Bei Verwendung der Berufsbezeichnung oder im öffentlichen Auftritt haben die Ziviltechniker:innen deutlich darauf hinzuweisen, dass die Befugnis ruht.

Honorargestaltung

§ 13. Ziviltechniker:innen haben bei ihrer Honorargestaltung Gegenstand, Komplexität, Umfang und Schwierigkeit ihrer Leistungen sowie die damit verbundene Verantwortung angemessen zu berücksichtigen und die Verhältnismäßigkeit mit einem für Leistungen gleicher Art gebührenden Honorar zu wahren.

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 14. (1) Eine zur Täuschung geeignete, verwechslungsfähige, herabsetzende, marktschreierische sowie eine gegen den Geist der Kollegialität verstoßende Werbung ist verboten.

(2) Ziviltechniker:innen müssen bei jeder Werbung stets die für sie zutreffende Berufsbezeichnung verwenden.

(3) Im Umgang mit Medien und bei Veröffentlichungen haben Ziviltechniker:innen die Interessen der Auftraggeber:innen sowie das Ansehen des Standes zu beachten. Es ist daher nicht erlaubt, die eigene Meinung als Meinung des gesamten Berufsstandes oder der Ziviltechnikerkammer darzustellen.

Gesellschaftsbildung und Beteiligungen

§ 15. (1) Sofern Ziviltechnikergesellschaften eingetragene Personengesellschaften sind, dürfen Gesellschafter, die keine ausgeübte Befugnis haben, nur Kommanditisten sein.

(2) Gewerbetreibende, deren Tätigkeit der Befugnis einer Ziviltechnikergesellschaft fachlich entspricht, sowie geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter oder leitende Angestellte solcher Gewerbetreibenden dürfen nicht Gesellschafter dieser Ziviltechnikergesellschaft sein.

(3) Die Gesellschaftsanteile und Stimmrechte der Ziviltechniker:innen mit aufrechter Befugnis an der Ziviltechnikergesellschaft müssen unter Berücksichtigung von Gesellschaftsanteilen und Stimmrechten an allfällig beteiligten Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen mindestens 50 Prozent betragen.

(4) In einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen andere Ziviltechnikergesellschaften, interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen, Gesellschaften gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 ZTG 2019, Ziviltechniker:innen ohne ausgeübte Befugnis oder ohne Gesellschafterstatus und berufsfremde Personen nicht geschäftsführungs- oder vertretungsbefugt sein. Über fachliche Fragen der Berufsausübung sowie des Berufs- und Standesrechts dürfen nur Gesellschafter mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis entscheiden.

(5) Ziviltechniker:innen ist es nur dann erlaubt, mit Angehörigen anderer Berufe interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen zu bilden, wenn der Unternehmensgegenstand dieser Gesellschaft weitere berufliche Tätigkeiten neben dem Ziviltechnikerberuf umfasst.

(6) Auch Ziviltechniker:innen, die Gesellschafter von interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen sind, haben die Berufsregeln und den Berufskodex der Ziviltechniker:innen einzuhalten. Insbesondere haben sie im Interesse der Auftraggeber:innen aufzutreten.

(7) Für die Einhaltung des Berufskodex durch Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen sind die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Ziviltechniker:innen verantwortlich.

(8) Beteiligungen von Ziviltechniker:innen an anderen Unternehmen sind unter Wahrung der Berufsgrundsätze zulässig.

(9) Ziviltechniker:innen mit aufrechter Befugnis dürfen – außer im Rahmen einer interdisziplinären Gesellschaft mit Ziviltechniker:innen – an Gesellschaften mit facheinschlägiger Gewerbeberechtigung bzw. Ausführungsberechtigung nur beteiligt sein, wenn ihnen kein maßgeblicher Einfluss in der Gesellschaft zukommt.

4. Abschnitt Qualität der Berufsausübung

Berufsbildung

§ 16. Ziviltechniker:innen sind auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsbildung verpflichtet. Die Berufsbildungsverordnungen der Bundessektionen der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen sind einzuhalten.

Qualitätssicherung

§ 17. (1) Ziviltechniker:innen unterstützen jene Architektur- und städtebaulichen Wettbewerbe bzw. Planungswettbewerbe, die den von der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen herausgegebenen Wettbewerbsstandards für Architektur- und Ingenieurleistungen (WSA, WOI) entsprechen und transparente und faire Bedingungen für alle Teilnehmer:innen schaffen.

(2) Ziviltechniker:innen dürfen berufliche Aufträge nur annehmen, wenn sie gewährleisten können, über eine entsprechende technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verfügen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Disziplinarvergehen

§ 18. Verstöße gegen den Berufskodex der Ziviltechniker:innen und das ZTG 2019 sowie gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind ein Disziplinarvergehen (§ 94 Abs. 1 ZTG 2019).

Kundmachung

§ 19. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 20.10.2023 gemäß § 63 Abs. 3 Z 8 ZTG 2019 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 4.12.2023, Zl. 2023-0.795.727 zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. II/2023 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.

Inkrafttreten

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Die Landesregeln in der Fassung der 221. Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 23.10.2020 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. I/2020 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, treten am 31.12.2023 außer Kraft.